

Der Markt Schwanstetten erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, letzte berücksichtigte Änderung: Art. 20a geänd. (Art. 65 G v. 24.07.2012, 366), folgende

Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung) vom

§ 1 Allgemeines

- (1)** ¹Der Markt Schwanstetten unterhält in seinem Gemeindegebiet Spielplätze als öffentliche Einrichtungen. ²Das Nähere regelt diese Satzung.
- (2)** Das Betreten und die Benutzung dieser Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der folgenden Einrichtungen:

(1) Kleinkinderspielplätze

1. Am Bienengarten
2. Eibenstraße/Tannenstraße
3. Enger Weg
4. Ginsterweg
5. Hauptstraße/Kulturscheune
6. Siemensstraße
7. Rathausplatz/Grundschule

(2) Spielplätze für Kinder und Jugendliche

1. Erlengasse
2. Karl-Plesch-/Engelhardtstraße
3. Köhlerweg
4. Mittelhembach, Nibelungen-/Siegfriedstraße

(3) Ballspielplätze

1. Förderschule Leerstetten, Schwabacher Straße: Hartplatz
2. Further Straße: Ballspielplatz
3. Köhlerweg: Hartplatz und Beachvolleyballplatz

(4) Aktivspielplätze

Verlängerung der Flurstraße Richtung Mittelhembach (Fl.Nr. 1488, Gem. Leerstetten): Dirt-Bike-Bahn

§ 3

Nutzungsbeschränkungen

(1) Altersgruppen

Die Spielplätze sind für folgende Altersgruppen zugelassen:

1. Kleinkinderspielplätze (§ 2 Abs. 1) für Kinder bis zu 8 Jahren
2. Spielplätze für Kinder und Jugendliche (§ 2 Abs. 2) für Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren
3. Ballspielplätze (§ 2 Abs. 3) keine Altersbeschränkung
4. Aktivspielplätze (§ 2 Abs. 4) keine Altersbeschränkung

Kinder unter 10 Jahren dürfen die Dirt-Bike-Bahn nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen.

Auf die Altersbeschränkung wird durch Tafeln hingewiesen. Sie sind einzuhalten.

(2) Öffnungszeiten

¹Die Spielplätze sind täglich von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet. ²Der Beachvolleyballplatz und die Dirt-Bike-Bahn abweichend hiervon bis 21.00 Uhr.

³In den Wintermonaten (November bis Februar) sind die Spielplätze gesperrt.

⁴Ausgenommen ist die Benutzung der Rodelberge auf den Spielplätzen:

- a) Karl-Plesch-Straße/Engelhardtstraße und
- b) Köhlerweg
- c) sowie die Benutzung der Dirt-Bike-Bahn.

(3) Ballspielen

Das Ballspielen ist im Rahmen der sonstigen Regelungen dieser Satzung ausschließlich auf den unter § 2 Abs. 3 genannten Ballspielplätzen gestattet.

(4) Befahren der Spielplätze

¹Das Befahren der Spielplätze mit Krafträdern, Fahrrädern oder ferngesteuerten Modellfahrzeugen ist nicht gestattet.

²Das Befahren mit geeigneten nicht motorisierten Zweirädern ist im Rahmen der sonstigen Regelungen dieser Satzung ausschließlich auf der unter § 2 Abs. 4 genannten Dirt-Bike-Bahn gestattet. ³Hierbei ist geeignete Schutzausrüstung, mindestens ein Kopfschutz, zu tragen.

(5) Dirt-Bike-Bahn

¹Vor der Benutzung ist die Dirt-Bike-Bahn auf Befahrbarkeit zu prüfen.

²Es ist nicht gestattet, Veränderungen am Verlauf der Bahn oder den Hindernissen vorzunehmen. ³Sollten Veränderungen oder Beschädigungen festgestellt werden, ist bis zu deren Beseitigung die Benutzung der Dirt-Bike-Bahn ausdrücklich untersagt.

⁴Die Bahn darf nicht allein befahren werden.

⁵Bei der Benutzung ist Rücksicht auf andere Benutzer zu nehmen.

⁶Die gesamte Anlage ist für ihren Bestimmungszweck freizuhalten. Es ist nicht gestattet, dass sich Zuschauer auf der Fahrbahn aufhalten.

(6) Sonstige Nutzungseinschränkungen

Es ist nicht gestattet:

1. Hunde mitzubringen,
2. die Spielplätze zu beschädigen oder zu verunreinigen,
3. auf den Spielplätzen zu rauchen oder Alkohol zu konsumieren,
4. offene Feuerstätten zu errichten und zu betreiben,
5. unnötigen Lärm zu verursachen.

§ 4

Zu widerhandlungen

Aufgrund Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden, wer:

- a) sich außerhalb der Öffnungszeiten auf den Spielplätzen aufhält (§ 3 Abs. 2),
- b) gegen die speziellen Nutzungsbeschränkungen für die Dirt-Bike-Bahn verstößt (§ 3 Abs. 5) oder
- c) gegen die sonstigen Nutzungsbeschränkungen verstößt (§ 3 Abs. 6).

§ 5
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Spielplatzsatzung vom 13.08.2001 außer Kraft.

Schwanstetten, den

(Siegel)

Robert Pfann
Erster Bürgermeister